

*Pastoralschreiben*

**Leitlinien zur  
Ausbildung und Beauftragung  
zu ehren-/nebenamtlichen  
liturgischen Laiendiensten**

März 2000

**Leitlinien zur  
Ausbildung und Beauftragung  
zu ehren-/nebenamtlichen  
liturgischen Laiendiensten**

*Pastoralschreiben  
der Schweizer Bischofskonferenz*

*Herausgegeben vom  
Sekretariat der Schweizer  
Bischofskonferenz  
Freiburg*

© by Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz  
Postfach 122, 1706 Freiburg

Satz, Druck, Ausrüstung: Kanisiusdruckerei AG, Freiburg/Schweiz

## **Inhaltsverzeichnis**

### VORWORT

#### I. GRUNDLEGUNG

1. Die Vielfalt der liturgischen Dienste
2. Die Notwendigkeit einer qualifizierten Ausbildung

#### II. DIE BEAUFTRAGUNG VON NICHT-HAUPTAMTLICHEN LAIEN ZU LITURGISCHEN DIENSTEN

1. Hinführung
2. Allgemeine Voraussetzungen für eine liturgische Beauftragung
3. Die Beauftragung
4. Einführung und Segnung der Beauftragten
5. Begleitung der Beauftragten

#### III. LITURGISCHE AUSBILDUNGSANGEBOTE AUF NICHT-AKADEMISCHEN WEGEN

1. Ausbildungsangebote allgemeiner Art
2. Ausbildung zum Lektorendienst
3. Ausbildung zum Kantorendienst
4. Ausbildung zu anderen kirchenmusikalischen Diensten (Chorleiter, Organist)
5. Ausbildung zum Kommunionhelferdienst
6. Ausbildung für die Mitwirkung bei der Gottesdienstleitung

### SCHLUSS

*ANLAGE 1 - Liturgie im Fernkurs*

Thematische Aufteilung des Lehrmaterials (Lehrbriefe)

*ANLAGE 2 - Interdiözesaner "Grundkurs Liturgie "*

*ANLAGE 3 - Musikhochschule Luzern*

Fakultät II - Fachbereich Kirchenmusik

*ANLAGE 4 - Sakristanenausbildung*

Ausbildungsbereiche  
Kursangebote der Sakristanenschule  
Kurskosten und Kursort der Sakristanenschule  
Kirchlicher Fähigkeitsausweis  
Fortbildungskurse der Sakristanenverbände

*ANLAGE 5 - Ausbildung von Ministranten und Ministrantinnen*

*ANLAGE 6 - Grundkurs für Kantorinnen und Kantoren*

## VORWORT

Die Schweizer Bischofskonferenz hat an ihrer 244. Ordentlichen Versammlung (9. Juni 1999) die hier vorliegenden Leitlinien verabschiedet.

Die Schweizer Bischofskonferenz dankt der Liturgischen Kommission der Schweiz (LKS) für die gute Zusammenarbeit bei der Abfassung dieser Leitlinien. Sie werden sicher für alle, die sich nicht nur der Bedeutung der Liturgie in der Kirche bewusst sind, sondern auch durch ihren Einsatz in den vielfältigen liturgischen Diensten einen Beitrag zur Feier der Liturgie im Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils leisten wollen, hilfreich sein.

Gerade nachdem 1998 für die Deutschschweiz das "Katholische Gesangbuch" neu erschienen ist, mit dem sich viele Hoffnungen auf eine Erneuerung und Vertiefung des gottesdienstlichen Lebens verbinden, möchte die Schweizer Bischofskonferenz mit diesen Leitlinien zur weiteren Förderung der Liturgie beitragen.

Freiburg, im Dezember 1999

P. Dr. Roland-B. Trauffer OP  
Generalsekretär der Schweizer  
Bischofskonferenz

Für die liturgischen Dienste von Gemeindemitgliedern, die keine volle theologische oder musikalisch-liturgische Ausbildung haben und die nicht hauptamtlich beauftragt sind, gelten im Bereich der Schweizer Bischofskonferenz folgende Leitlinien.

## **I. GRUNDLEGUNG**

### **1. Die Vielfalt der liturgischen Dienste**

Das neu akzentuierte Kirchen- und Liturgieverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils hatte unter anderem die Wiederentdeckung und Neubewertung der Dienste von Laien in der Liturgie zur Folge. Die Laien nehmen am kirchlichen und speziell am gottesdienstlichen Leben aufgrund der Berufung, der Gaben und Charismen teil, die ihnen mit der Taufe (und Firmung) geschenkt sind. Sie sind in vollem Sinn Glieder des Leibes Christi (vgl. 1 Kor 12). Als solche üben sie auch einen wahrhaft liturgischen Dienst aus und übernehmen die Aufgaben, die ihnen „aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln“ zukommen (Liturgiekonstitution, Art. 28; vgl. Art. 29).

Die vor dem Konzil schon bestehenden liturgischen Dienste (besonders Ministranten, verschiedene kirchenmusikalische Dienste, Sakristane) erfuhren durch diese erneuerte liturgiethologische Grundlegung eine wichtige Aufwertung. Dazu entwickelte sich alsbald eine Vielfalt weiterer liturgischer Dienste von Laien – Männern und Frauen – in der Meßfeier, im Stundengebet, in Wortgottesdiensten, bei Sakramentenfeiern, in der Pastoral und Liturgie mit Kranken. Die wichtigsten neueren Dienste sind der Lektorendienst, der Kantorendienst und der Kommunionhelferdienst. Bisweilen übernehmen auch nicht-hauptamtliche Laien die Leitung bestimmter Gottesdienste, wo ein Priester oder Diakon, ein Pastoralassistent oder eine Pastoralassistentin nicht zur Verfügung steht.

### **2. Die Notwendigkeit einer qualifizierten Ausbildung**

Wie schon das Konzil forderte und wie seitdem die Erfahrung zeigt, ist eine Grundvoraussetzung für die regelmäßige Übernahme eines liturgischen Dienstes durch Laien eine genügende und für den jeweiligen Dienst spezifische Ausbildung. In der Liturgiekonstitution, Art. 19, heißt es dazu: „Die Seelsorger sollen eifrig und geduldig bemüht sein um die liturgische Bildung und die tätige Teilnahme der Gläubigen ...“. Nur auf diese Weise kann das vorrangige Ziel der liturgischen Erneuerung dauerhaft erreicht werden, daß alle Gläubigen voll, bewußt, tätig und geistlich fruchtbringend an der Liturgie teilnehmen und daß der Gottesdienst zur Mitte des gesamten kirchlichen und ebenso des individuellen christlichen Lebens wird. Nur so kann sicher-

gestellt werden, daß der Gottesdienst überall die erforderliche theologische Qualität aufweist und in Wort und Zeichen wesensgemäß und ansprechend gestaltet wird.

Daher ist es im Sinn des Konzils angebracht, daß Seelsorger und Seelsorgerinnen geeignete Gläubige auf die Möglichkeiten zu einer fundierten pastoralliturgischen Einführung in die Liturgie aufmerksam machen (vgl. unten III). So können sich die Gläubigen in vertiefter Weise auf die Mitwirkung in besonderen Diensten der liturgischen Feiern vorbereiten.

## **II. DIE BEAUFTRAGUNG VON LAIEN ZU NICHT- HAUPTAMTLICHEN LITURGISCHEN DIENSTEN**

### **1. Hinführung**

Jeder Gottesdienst ist Feier der versammelten Gemeinde als Teil der Kirche; als solche steht er letztlich unter der Verantwortung des Bischofs, des ersten Liturgen im Bistum (vgl. Liturgiekonstitution, Art. 41–42). Denn „die Bischöfe selbst sind ... die hauptsächlichen Ausspender der Geheimnisse Gottes, wie sie auch die Leitung, Förderung und Aufsicht des gesamten liturgischen Lebens in der ihnen anvertrauten Kirche innehaben“ (Konzilsdekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe „Christus Dominus“, Art. 15). Die Gestaltung und Durchführung des Gottesdienstes in Pfarreien, Gruppen und in anderen Zusammenhängen hat darum im Rahmen der kirchlichen Vorgaben und in Übereinstimmung mit dem Ortsbischof zu geschehen. Die Liturgie als primäre kirchliche Lebensäußerung kann nicht der Initiative und dem Belieben von einzelnen überlassen bleiben. Vielmehr muß immer gewährleistet sein, daß die Gläubigen zu dem gebeteten, gesungenen, verkündigten und ins Zeichen gesetzten Wort ihr „Amen“ sprechen können.

Aus diesem Grunde ist im Bereich der Schweizer Bischofskonferenz vorgesehen, daß Laien, die einen regelmäßigen oder dauerhaften liturgischen Dienst übernehmen, eine besondere Beauftragung erhalten.

### **2. Allgemeine Voraussetzungen für eine liturgische Beauftragung**

Allgemeine Voraussetzungen für eine liturgische Beauftragung von Laien sind zunächst kirchlicher Sinn und kirchliche Lebensweise sowie die notwendige Akzeptanz der betreffenden Personen. Hinzu kommt eine entsprechende Einführung in den Dienst oder eine umfassendere liturgische Ausbildung.



Es ist Sache der Ortspfarrrer bzw. der Seelsorger oder Seelsorgerinnen, die eine besondere Verantwortung für die Pfarrei haben, mit der nötigen Unterscheidungsgabe geeignete Laien für die Ausübung eines liturgischen Dienstes zu gewinnen.

### **3. Die Beauftragung**

Je nach der Gewichtigkeit des vorgesehenen liturgischen Dienstes und nach den allgemeinen oder diözesanen Regeln kann die Beauftragung auf verschiedene Weise erfolgen. Wenn die Beauftragung zu einem liturgischen Dienst durch den Bischof oder seinen Delegierten geschieht, haben die Ortspfarrrer bzw. die anderen Verantwortlichen für die betreffende Gemeinde eine Empfehlung abzugeben.

a) Für den Lektorendienst erfolgt die Beauftragung in der Regel durch ein Schreiben des Bischofs oder dessen Delegierten.

Besondere Regeln gelten für die Beauftragung von Lektoren gemäß CIC, can. 230 § 1.

b) Für den Kantorendienst erfolgt die Beauftragung in der Regel durch den Pfarrer. Andere kirchenmusikalische Dienste (z. B. Chorleiter, Organisten) werden meistens von den Gemeinden angestellt und vom Pfarrer beauftragt.

c) Für den Kommunionhelferdienst erfolgt die Beauftragung durch ein Schreiben des Bischofs oder dessen Delegierten. Eine zeitliche Befristung kann vorgesehen werden.

Bei unvorhergesehener Notwendigkeit kann jemand im Einzelfall zum Kommunionhelferdienst herangezogen werden. In diesem Fall geschieht die Beauftragung unmittelbar vor der Kommunion wie im Meßbuch (2. Aufl. 1988), S. 1227, angegeben.

d) Die Beauftragung zum Ministrantendienst erfolgt durch den Pfarrer. Sakristane werden, wie einige der kirchenmusikalischen Dienste, in der Regel von den Gemeinden angestellt und vom Pfarrer beauftragt.

e) Für die Leitung von Wortgottesfeiern wird die Beauftragung durch den Bischof erteilt. Sie wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nur in außerordentlichen Situationen und nur für eine bestimmte Zeit gegeben.

### **4. Einführung und Segnung der Beauftragten**

Wenn Männer oder Frauen einen besonderen liturgischen Dienst in der Pfarrei übernehmen, ist es angebracht, daß der Pfarrer sie der Gemeinde vorstellt und ihnen öffentlich den Dienst anvertraut. Dabei kann gegebenenfalls das Ernennungsschreiben verlesen, eine Zei-

chenhandlung vorgenommen und ein Fürbitt- und Segensgebet gesprochen werden (vgl. z. B. Katholisches Gesangbuch Nr. 657). (Analoge Feiern sind für weitere kirchliche Dienste von Männern und Frauen in Verkündigung [z. B. Katechese] und Diakonie [z. B. Sozialarbeit, Fürsorge] wünschenswert; vgl. auch Katholisches Gesangbuch, Nr. 654.)

## **5. Begleitung der Beauftragten**

Die verschiedenen liturgischen Dienste bedürfen der entsprechenden Begleitung. Dies liegt im Interesse sowohl der Gemeinden als auch ihrer selbst.

- a) Zu Beginn der Tätigkeit ist eine Art Praktikum zu empfehlen, später eine ständige Begleitung. Zuständig sind der Ortspfarrer oder die Seelsorger oder Seelsorgerinnen, die in der Pfarrei eine besondere Verantwortung haben. Sie können sachkundige Personen als Berater beiziehen.
- b) Auf Pfarreebene wird die Mitwirkung der Beauftragten in liturgischen Arbeitskreisen oder anderen besonderen Gruppen (z. B. Lektorengruppen) nachdrücklich empfohlen.
- c) Wünschenswert ist die regelmäßige Teilnahme an liturgisch-spirituellen Weiterbildungsveranstaltungen der Diözesen, liturgischen Institute und Zentren oder anderer anerkannter Bildungseinrichtungen. Die Gemeinden sollen für die anfallenden Kosten aufkommen.
- d) Den nicht-hauptamtlich beauftragten Laien sollten die Gemeinden die im Zusammenhang des Dienstes anfallenden Unkosten erstatten. Darüber hinaus mögen die Verantwortlichen mit gewisser Regelmäßigkeit Dank und Anerkennung aussprechen.

## **III. LITURGISCHE AUSBILDUNGSANGEBOTE AUF NICHT-AKADEMISCHEN WEGEN**

### **1. Ausbildungsangebote allgemeiner Art**

In den Diözesen der Schweiz bestehen verschiedene liturgische Ausbildungsangebote allgemeiner Art, die für die Vorbereitung auf die Ausübung liturgischer Dienste, darüber hinaus aber ebenso für andere an Fragen des Gottesdienstes Interessierte nachdrücklich empfohlen werden.

#### ***Kursangebote:***

- a) „Liturgie im Fernkurs“ (vgl. Anlage 1): Der über 18 Monate laufende Kurs bietet inhaltlich ein breites Wissensspektrum. Die Lehrbriefe werden im Abstand von sechs Wochen zugesandt. Sachkundige Begleitpersonen betreuen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, speziell bei der Beurteilung der praktischen Aufgaben.
- b) „Diözesaner Grundkurs Liturgie“ (vgl. Anlage 2): Diese Einführung umfaßt fünf Doppellektionen und die Begleitung durch Seelsorger, speziell in einem Praktikum bei der Erfüllung praktischer Aufgaben in Gottesdiensten.
- c) Suisse Romande: Über Ausbildungsangebote informiert auf Anfrage das Centre romand de pastorale liturgique, La Pelouse, 1880 Bex.
- d) Tessin: Über Ausbildungsangebote informiert auf Anfrage das Centro Liturgia, C.P. 26, 6903 Lugano.

### ***Zeitschriften:***

Die Schweizer Bischofskonferenz empfiehlt als wichtige Elemente der liturgischen Bildung und Information die Zeitschriften „Gottesdienst“, mitherausgegeben vom Liturgischen Institut Zürich, und „Singen und Musizieren im Gottesdienst“, herausgegeben vom Schweizerischen Katholischen Kirchenmusikverband. Auskunft erteilen die genannten Einrichtungen.

## **2. Ausbildung zum Lektorendienst**

Für die Ausbildung von Lektoren und Lektorinnen werden Kurse auf verschiedenen Ebenen angeboten, die die nachstehend aufgeführten Inhalte vorweisen sollen.

### ***Kursangebote:***

- auf diözesaner, regionaler oder dekanaler Ebene, eventuell in der Verantwortung der diözesanen Liturgiekommissionen bzw. der Ressortinhaber an den Bischöflichen Ordinariaten.

### ***Kursinhalte:***

- Grundkenntnisse über die Bibel (Entstehung, Aufbau und Inhalt, Verstehenshilfen);
- Grundkenntnisse über die Liturgie (liturgietheologische Grundlegung, Grundstrukturen und Elemente, Dienste und Ämter, Wort und Zeichen, Kirchenjahr);
- Kenntnis der Leseordnung der Messe (Struktur, Auswahlprinzipien);
- phonetische Grundkenntnisse (Sprachmelodie, Satzmelodie, Ausspracheregeln);
- praktische Übungen am Mikrofon im Kirchenraum;
- Vertiefung der eigenen biblisch-liturgischen Spiritualität.

### **3. Ausbildung zum Kantorendienst**

Der Übernahme des Kantorendienstes soll ebenfalls eine Grundschulung vorausgehen. Dies ist in besonderem Maße deshalb verlangt, damit dieser Dienst, der in vielen Pfarreien noch nicht existiert, bei seiner Einführung gut akzeptiert wird. Auch verlangt der Einsatz von Kantoren und Kantorinnen zu einer umfassenden Ausschöpfung der Gesangbücher („Katholisches Gesangbuch“; „D'une même voix“; „Lodate Dio“) eine gute Schulung.

#### ***Kursangebote:***

- auf der Ebene der diözesanen bzw. regionalen Kirchenmusikverbände.

#### ***Kursinhalte:***

- Für die Deutschschweiz steht der vom Schweizerischen Katholischen Kirchenmusikverband (SKMV) erarbeitete „Grundkurs für Kantorinnen und Kantoren“ (1999) zur Verfügung, der besonders auf das neue „Katholische Gesangbuch“ und das zugehörige Vorsängerbuch „Cantionale“ abgestimmt ist (vgl. Anlage 6).
- Für die Suisse Romande und für das Tessin geben die unter III. 1. c) und d) genannten Zentren weitere Auskunft.

### **4. Ausbildung zu anderen kirchenmusikalischen Diensten (Chorleiter, Organist)**

Die Ausbildung zu anderen kirchenmusikalischen Diensten, insbesondere von Chorleitern und Organisten, muß sowohl musikalische als auch liturgische Aspekte berücksichtigen. Hinzu kommt eine Einführung in die pastorale Situation der Gemeinden und in die Spiritualität des Gemeindegottesdienstes.

Empfehlenswert sind auch gelegentliche liturgisch-spirituelle Besinnungstage für Kirchenchöre.

#### ***Ausbildungsangebote:***

- a) Für die Deutschschweiz erkennt die DOK den Lehrplan der Musikhochschule Luzern an, der einen nichtberuflichen, einen nebenberuflichen und einen hauptberuflichen Ausbildungsweg umfaßt (vgl. Anlage 3).
- b) Allgemein existieren regionale Kirchenmusikschulen, für deren Anerkennung die betreffende Diözese zuständig ist.

### **5. Ausbildung zum Kommunionhelferdienst**

Sowohl die Richtlinien des Apostolischen Stuhls (Instruktion „Immensae caritatis“ vom 29.1.1973, Nr. 6; vgl. CIC, cann. 230 § 3; 910 § 2) als auch die Weisungen der Schweizer Bischöfe (vgl. SKZ 137 [1969] 679; vgl. SKZ 145 [1977] 681-683) verlangen eine eigene Einführung und eine spezielle Beauftragung zu diesem Dienst durch den Bischof bzw. dessen Delegierten. Diese Einführung in den Kommunionhelferdienst führen im Auftrag der Schweizer Bischofskonferenz bzw. der Ordinarienkonferenzen zur Zeit vor allem die Liturgischen Institute durch, zum Teil auch diözesane Liturgiekommissionen. Regionale Arbeitsstellen, Dekanate oder einzelne Pfarreien wirken teilweise vor Ort bei der Vorbereitung auf diesen Dienst mit.

***Kursangebote:***

- durch die Liturgischen Institute und Zentren (überdiözesan), durch einzelne diözesane Liturgiekommissionen, teilweise durch Dekanate (regional) oder durch Pfarreien.

***Kursinhalte:***

- allgemeines Liturgieverständnis;
- theologische und spirituelle Aspekte der Eucharistie;
- spezifische Vorbereitung auf den Kommunionhelferdienst im Gemeindegottesdienst einschließlich der Kommunionspendung unter beiden Gestalten;
- Krankenkommunion im Kontext der Krankenpastoral.

## **6. Ausbildung für die Mitwirkung bei der Gottesdienstleitung**

In verschiedenen Situationen können nicht-hauptamtliche Laien gelegentlich in die Lage kommen, die Leitung von Wortgottesfeiern, Stundengebetsfeiern und ähnlichen Gottesdiensten übernehmen zu müssen (vgl. dazu für die deutschschweizer Bistümer „Die Wortgottesdiensten“, 1997). Außer wenn ein Laie unvorhergesehen den Dienst der Leitung wahrnehmen muß, ist eine spezifische und für die betreffende Situation ausreichende Kenntnis der Liturgie, ihres Sinnes und ihrer Regeln erforderlich.

***Kursangebote:***

- „Liturgie im Fernkurs“: s. oben Nr. III. 1 a) und Anlage 1;
- „Diözesaner Grundkurs Liturgie“: s. oben Nr. III. 1 b) und Anlage 2.

## **SCHLUSS**

Die Schweizer Bischofskonferenz wünscht sehr, daß das ganze Volk Gottes mit Hilfe dieser Leitlinien zu einer vertieften Kenntnis der Liturgie der Kirche gelangt. Denn die Vertrautheit mit dem Gottesdienst

ist Voraussetzung dafür, daß das nach wie vor aktuelle, große Ziel des Zweiten Vatikanischen Konzils verwirklicht werden kann: Alle mögen tätig und bewußt an der Liturgie teilnehmen; sie möge geistlich fruchtbar werden und das ganze christliche Leben, die Weitergabe des Glaubens und allen Einsatz für die Mitmenschen im Geist des Evangeliums durchdringen.

Freiburg, 9. Juni 1999

+ Bischof Amédée Grab OSB  
Präsident der Schweizer  
Bischofskonferenz

P. Dr. Roland-B. Trauffer OP  
Generalsekretär der Schweizer  
Bischofskonferenz

# **Anlage 1**

## **LITURGIE IM FERNKURS**

*Kontaktadresse: Liturgisches Institut der deutschsprachigen und räto-romanischen Schweiz, Wiedingstr. 46, 8055 Zürich*

### **Thematische Aufteilung des Lehrmaterials (Lehrbriefe)**

Lehrbrief 0: **Einführung**

Lehrbrief 1: **Der Gottesdienst der Kirche**

Lehrbrief 2: **Die liturgischen Dienste**

Lehrbrief 3: **Elemente der Liturgie**

Lehrbrief 4: **Die Feier der Eucharistie**

Lehrbrief 5: **Die Gestaltung von Gottesdiensten**

Lehrbrief 6: **Feiern des Christwerdens - Feiern der Versöhnung**

Lehrbrief 7: **Zeichen des Glaubens im christlichen Leben**

Lehrbrief 8: **Die Tagzeitenliturgie und andere Formen von Wortgottesdiensten**

Lehrbrief 9: **Sprache und Sprechen im Gottesdienst** (mit Tonkassette)

Lehrbrief 10: **Gesang und Musik im Gottesdienst** (mit Tonkassette)

Lehrbrief 11: **Der Gottesdienstraum und seine Ausstattung**

Lehrbrief 12: **Die Feier des Heils in der Zeit**

## **Anlage 2**

### **Interdiözesaner “Grundkurs Liturgie”**

Die Diözesen Basel, Chur und St. Gallen haben einen interdiözesanen “Grundkurs Liturgie” ausgearbeitet, in dem eine Einführung in die Wortgottesfeier, in Andachten und Stundengebet an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen nach Aufbau und Gestaltung gegeben wird.

*Kontaktadressen: Liturgiekommissionen der genannten Diözesen.*



## **Anlage 3**

### **Musikhochschule Luzern**

(vormals Akademie für Schul- und Kirchenmusik)

#### **Fakultät II – Fachbereich Kirchenmusik**

*Kontaktadresse: Direktor Dr. Alois Koch, Obergrundstrasse 13, 6003 Luzern*

#### **Studienmöglichkeiten und Zulassungsbedingungen**

Das Studium im Fachbereich Kirchenmusik an der Musikhochschule Luzern setzt für alle Fachrichtungen eine natürliche, bildungsfähige Musikalität, entsprechende künstlerische Neigung und die Bereitschaft für den kirchlichen Dienst voraus.

Die Zulassung zu den Diplomstudien erfolgt aufgrund einer Eignungsprüfung.

#### **C-Ausbildung für Kirchenmusik**

Studiendauer: 1-2 Jahre.

Die C-Ausbildung für Kirchenmusik ist ein ganzheitlicher Lehrgang, der sich an *nichtberufliche* Dirigentinnen und Dirigenten sowie Organistinnen und Organisten richtet.

Voraussetzungen:

- ◆ Elementares Klavierspiel, Erfahrungen im Chorsingen und stimmliche Begabung. Für Chorleitung zusätzlich praktische Arbeit in einem Chor (ab Kursbeginn).

#### **Fähigkeitsausweis für Kirchenmusik (B-Diplom)**

Studiendauer: 3 Jahre.

Diese Ausbildung ist für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im *Nebenberuf* konzipiert. Es kann Chorleitung oder Orgel als Hauptfach gewählt werden.

Voraussetzungen:

- ◆ Gute Schul- und Allgemeinbildung oder abgeschlossene Berufslehre;
- ◆ Für Chorleitung: stimmliche Begabung, gutes Gehör, Grundkenntnisse der Musiklehre und des Klavierspiels;
- ◆ Für Orgel: gutes Klavierspiel, elementare Vorbildung im Orgelspiel (Choräle, Choralvorspiele).

## **Hochschuldiplom für Kirchenmusik**

Studiendauer: 4 Jahre.

Berufsqualifizierende Ausbildung (*hauptberuflich*) in Chorleitung und Orgel, entsprechend den neuen schweizerischen und europäischen Lehrplänen für (Fach-)Hochschulen.

Voraussetzungen:

- ◆ Gute Schul- und Allgemeinbildung (Maturität) und Bestehen des Grundstudiums (2 Jahre).

## **Aufbaustudien in den Fachbereichen Orgel, Chorleitung und Komposition**

Studiendauer nach dem Hochschulabschluss: 2-3 Jahre.

Voraussetzungen:

- ◆ Hohe künstlerische und fachliche Qualifikation.

## **Nebenfach Kirchenmusik für Studierende der Theologie**

An der Theologischen Fakultät Luzern besteht die Möglichkeit, als Nebenfach Kirchenmusik zu studieren; der Fächerkatalog entspricht der C-Ausbildung für Kirchenmusik, welche auch mit sängerischer (Kantorendienst) oder theoretischer Ausrichtung belegt werden kann.

## Anlage 4

### Sakristanenausbildung

*Kontaktadressen:*

*Schulleitung: P. Othmar Lustenberger, Postfach, 8840 Einsiedeln,  
Tel. 055 418 65 42, Fax 418 61 12*

*Administration: Theres Brogli, Acherweg 2, 6315 Oberägeri, Tel./Fax  
041 750 21 88*

Die verschiedenen Ausbildungsangebote der Sakristanenschule vermitteln die Grundkenntnisse für die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben in Kirche und Sakristei.\*

#### Ausbildungsbereiche

Die Schulungsangebote der Sakristanenschule erstrecken sich vornehmlich auf drei Bereiche:

##### **I. Auffrischung und Vertiefung des allgemeinen religiös-kirchlichen Wissens**

- ◆ Wesen und Struktur der Kirche
- ◆ Die Feier der Liturgie in der Gemeinde
- ◆ Das Gotteshaus und seine Ausstattung
- ◆ Der Dienst des Sakristans

##### **II. Aufgabenbereiche und Dienste im engeren Sinn**

- ◆ Liturgische Feiern
- ◆ Kirchenschmuck
- ◆ Werterhaltende Pflege und Aufbewahrung der liturgischen Gewänder und Geräte
- ◆ Werterhaltende Pflege und Unterhalt der kirchlichen Räume
- ◆ Werterhaltende Pflege und Unterhalt von Turmuhr, Glocken, AV-Geräten
- ◆ Sicherheit und Schutz in der Sakristei

##### **III. Einführung in weitere Dienste**

- ◆ Sakristan – Leiter der Ministrantengruppe
- ◆ Sakristan - Kommunionhelfer
- ◆ Sakristan – Lektor
- ◆ Sakristan – Leitung von Andachten

---

\* Die berufsspezifische Ausbildung für die Wartung und Leitung eines Pfarreiheims oder Pfarreizentrums (Hauswart-Ausbildung) wird von der Sakristanenschule nicht wahrgenommen. Es wird empfohlen, die berufsbegleitenden Ausbildungslehrgänge zu absolvieren, welche verschiedene Hauswarschulen (als Privatschulen oder in Gewerbeschulen integriert) als Vorbereitung auf die eidgenössische Berufsprüfung "Hauswartin / Hauswart" anbieten.

Der Schwerpunkt der Sakristanenausbildung liegt im Bereich II.: Einführung und Einführung in die vielen praktischen Sakristanenarbeiten. Die verschiedenen Kursteile werden von erfahrenen Sakristaninnen/Sakristanen sowie von Fachreferenten vermittelt.

## **Ausbildungsangebote der Sakristanenschule**

Zur Zeit bietet der Schweizerische Sakristanen-Verband über die Sakristanenschule folgende Ausbildungskurse für Sakristaninnen und Sakristane an:

- ♦ *Grundkurs*: vier Kurswochen, in zwei Kursteile geteilt;
- ♦ *Einführungskurs*: zwei Wochen (10 Kurstage), in zwei Kurse geteilt;
- ♦ *Aufbaukurse*: zur beruflichen Vertiefung des Grundwissens.

### **Sakristanen-Grundkurs**

Der Sakristanen-Grundkurs ist bestimmt für Sakristaninnen und Sakristane sowohl im Vollamt wie im Nebenamt. Er dauert vier Wochen, in zwei zeitlich getrennten Teilen. Mit der Anmeldung zum Sakristanen-Grundkurs verpflichten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, beide Kursteile zu absolvieren.

#### **Kursteil I**

- ♦ Dauer: 2 Wochen
- ♦ Thematik: praxisbezogene Einführung in die verschiedenen Sakristanen-Arbeiten
- ♦ Zeitpunkt: im Normalfall zwischen Mitte Oktober und Mitte Dezember
- ♦ Teilnehmerzahl: 10 – 16 Sakristaninnen und Sakristane.

#### **Kursteil II**

- ♦ Dauer: 2 Wochen
- ♦ Thematik: Fortsetzung der praxisbezogenen Einführung in die Sakristanen-Arbeiten; Einführung in einzelne pastoralliturgische Aufgabenbereiche
- ♦ Zeitpunkt: Mitte Februar bis Ende April / Anfang Mai (je nach Ostertermin)
- ♦ Teilnehmer: Absolventinnen und Absolventen von Kursteil I

Der Sakristanenkurs wird mit einem ca. 20-minütigen Prüfungsgespräch am Ende des Kursteiles II abgeschlossen. Zwischen den beiden Kursteilen haben die Absolventinnen und Absolventen eine schriftliche Arbeit abzufassen.

### **Sakristanen- Einführungskurs**

Der Sakristanen-Einführungskurs dauert zwei Wochen (10 Kurstage), auf zwei Jahre verteilt. Er vermittelt das Ausbildungsprogramm des Grundkurses in gekürzter und gestraffter Form. Dieser Kurs ist bestimmt für Sakristaninnen und Sakristane im Nebenamt, welche den vierwöchigen Grundkurs (z.B. aus finanziellen Gründen) nicht absolvieren können. Mit der Anmeldung zum Einführungskurs verpflichten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, beide Kursteile zu absolvieren.

Der Sakristanen-Einführungskurs wird am Schluss des zweiten Kursteiles mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

### **Sakristanen-Aufbaukurse**

Als Ergänzung des Grundkurses und des Einführungskurses bietet die Sakristanenschule Aufbaukurse an. Diese sind fakultativ und dienen der Vertiefung des Grundwissens und der Verbesserung der Berufspraxis.

### **Kurskosten und Kursort der Sakristanenschule**

Die Ausbildungskurse der Schweizerischen Sakristanenschule werden so berechnet, dass die Kurse selbsttragend sind.

Die Grundkurse und die Einführungskurse finden zur Zeit in Einsiedeln (Hotel Schiff) statt.

### **Kirchlicher Fähigkeitsausweis**

Neben der üblichen Kursbestätigung kann die Sakristanenschule Absolventinnen und Absolventen des Grundkurses oder des Einführungskurses den von der Schweizer Bischofskonferenz anerkannten «Kirchlichen Fähigkeitsausweis <Sakristanin/Sakristan>» abgeben.

### **Fortbildungskurse der Sakristanenverbände**

Themenbezogene Fort- oder Weiterbildungskurse werden regelmässig vom Schweizerischen Sakristanenverband (Kommission für Berufsbildung) sowie von den verschiedenen (regionalen oder kantonalen) Mitgliedsverbänden des Sakristanenverbandes angeboten und an verschiedenen Orten durchgeführt.

Die Kursangebote für die Ausbildung und Fortbildung werden rechtzeitig in der Verbandszeitschrift «Der Sakristan» publiziert.

## **Anlage 5**

### **Ausbildung von Ministranten und Ministrantinnen**

#### **Deutscheschweizerische Arbeitsgruppe für MinistrantenInnen-pastoral (DAMP)**

*Kontaktadresse: Pfarrer Roland Häfliger, Mühlebühlstr. 5, 5737 Menziken*

Die Deutscheschweizerische Arbeitsgruppe für MinistrantenInnen-pastoral (DAMP) sieht ihre Aufgabe darin, den liturgischen Dienst der Ministrantinnen und Ministranten zu fördern. Sie versteht den MinistrantInnenendienst als Teil und Ort der Gemeindekatechese.

#### **Bildungsangebote der DAMP:**

a) *Grund- und Aufbaukurs:*

Gedacht für ältere Ministrantinnen und Ministranten, die Leiter oder Leiterinnen von MinistrantInnengruppen in den Pfarreien werden. Die Teilnehmenden werden befähigt, bei der Einführung in den MinistrantInnendienst und beim Leiten von Gruppenstunden Mitverantwortung zu übernehmen.

b) *Kurs für Präsidies:*

In Tagesseminaren werden Ministrantenpräsidies Hilfen für ihre Arbeit in den Pfarreien angeboten.

c) *Seminare für Sakristane:*

Die DAMP arbeitet mit der Sakristanenschule (siehe Anlage 4) zusammen und ist dabei bemüht, die Rolle der Sakristaninnen und Sakristane innerhalb der Ministrantenpastoral zu klären und zu betonen.

## **Anlage 6**

### **Grundkurs für Kantorinnen und Kantoren**

Die Ausbildung von Kantorinnen und Kantoren soll vor allem vom “Grundkurs für Kantorinnen und Kantoren”, herausgegeben vom Schweizerischen Katholischen Kirchenmusikverband (SKMV) 1999, ausgehen (vgl. oben III. 3.).

*Bestelladresse: SKMV-Verlag, Joseph Bisig, Zwyszigstrasse 15,  
3007 Bern,  
Tel. 031 376 17 71, Fax 031 376 17 72*

*Kontaktadressen: Die Präsidenten der diözesanen und regionalen  
Kirchenmusik-Verbände*